



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Buttlerhofsals der Gemeinde Tutzing und des Thelinraums

(Lesefassung)

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert, und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Tutzing erhebt für die Nutzung, sonstige Nebenkosten, wie Heizung, Strom- und Wasserverbrauch, sowie im Saal für allgemeine Reinigungskosten (bei Veranstaltungen andere Regelung) Gebühren für die in § 1 Abs. 1 der Satzung zur Regelung der Benutzung des Buttlerhofsals der Gemeinde Tutzing und des Thelinraums genannten Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind alle Nutzer der Räumlichkeiten.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Für die Nutzung des Buttlerhofsals werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.1 Örtliche Vereine, Organisationen, politische Gruppierungen, Kirchen, Pächter

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Sportstunden, Übungsstunden, Proben von Vereinen	2,00 € / Stunde	4,00 € / Stunde
Aufführungen, Veranstaltungen usw. mit Gewinnerzielung und/oder Eintritt	Kostenfrei	50 € / Tag + Reinigung (optional)
Aufführungen, Veranstaltungen (z.B. Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen) ohne Gewinnerzielung und/oder Eintritt	Kostenfrei	Kostenfrei, aber eigene Reinigung

1.2 Auswärtige Vereine, Organisationen, Veranstalter

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Sportstunden, Übungsstunden usw.	11,00 € / Stunde	11,00 € / Stunde
Aufführungen, Veranstaltungen usw.	Rahmen von 50 € bis 250 €	250 € pro Tag + 150 € Reinigung

(2) Für die Nutzung des Thelinraums werden folgende Gebühren festgesetzt:

2.1 Örtliche Vereine, Organisationen, politische Gruppierungen, Kirchen

Aufführungen, Veranstaltungen usw. mit Gewinnerzielung und/oder Eintritt	15,00 € / Stunde
Aufführungen, Veranstaltungen (z.B. Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen) ohne Gewinnerzielung und/oder Eintritt	Kostenfrei

2.2 Auswärtige Vereine, Organisationen, Veranstalter

Aufführungen, Veranstaltungen usw. mit Gewinnerzielung und/oder Eintritt	15,00 € / Stunde
Aufführungen, Veranstaltungen (z.B. Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen) ohne Gewinnerzielung und/oder Eintritt	15,00 € / Stunde

(3) Auf mögliche Zusatzkosten aufgrund der Satzung zur Regelung der Benutzung des Buttlerhofsals der Gemeinde Tutzing und des Thelinraums wird hingewiesen.

§ 4

Kaution, Fälligkeit der Gebühren und Gebühren bei kurzfristiger Absage

1. Als Sicherheitsleistung für evtl. Gebäude- und Inventarschäden, außergewöhnlicher Verschmutzung oder Ersatzbeschaffung von Mobiliar und Ausstattungen in den Räumlichkeiten, kann je nach Veranstaltung, neben den Gebühren eine Kaution von mindestens 200 Euro erhoben werden.
2. Gebühren und Kaution werden spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung fällig.
3. Wird eine Veranstaltung spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter oder Benutzer abgesagt, werden pauschal 10 % der Grundgebühr als Bearbeitungsgebühr fällig. Bei späterer Absage ist die volle Gebühr fällig.

§ 5

Saal:

Sonderregelungen für den regelmäßig gebuchten Trainings- bzw. Kursbetrieb

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Räumlichkeiten.

2. Die abzurechnende Nutzungsdauer beträgt 16 oder 36 Wochen und ist bei Anfrage der Buchung anzugeben. Buchungs- und Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr.
3. Die Zeiten, in denen eine Nutzung des Saals in den Ferien erfolgt, werden entsprechend dem Stundensatz der Dauernutzung abgerechnet.
4. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt jeweils am Ende des Schuljahres bis spätestens 31. Oktober.
5. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 6 Gebührenbefreiung

Über Gebührenbefreiung oder Gebührenreduzierung entscheidet die Gemeindeverwaltung nach schriftlicher Antragstellung durch den Benutzer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Buttlerhofsaal der Gemeinde Tutzing vom 24.02.2017 inklusive der Änderungen vom 22.12.2022 außer Kraft.

Gemeinde Tutzing, 18.12.2023

Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin